



Anerkennung der Vaterschaft

Dieses Merkblatt gibt Hinweise für eine **Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht**, ausgehend von der hier häufig auftretenden Fallkonstellation, dass der deutsche Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in China nicht mit der (chinesischen) Mutter des Kindes verheiratet war. Bei anderen Fallkonstellationen wird empfohlen, sich vorab mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen.

Ist die Mutter eines Kindes im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, besteht aus deutscher Sicht keine Vaterschaft für das Kind. Der Eintrag eines Vaters in der vom chinesischen Krankenhaus erstellten medizinischen Geburtsurkunde ist insoweit nicht beachtlich. Zur Geltendmachung der Abstammung vom deutschen Vater ist daher eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich, zu deren Rechtswirksamkeit die Mutter ihre Zustimmung erteilen muss.

Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter müssen öffentlich beurkundet werden – dies ist auch in getrennten Schritten möglich. In Deutschland kann die Beurkundung bei einem Standesamt, Jugendamt oder Notariat, im Ausland durch eine Botschaft oder ein Generalkonsulat erfolgen. Die Erklärungen können schon vor der Geburt – pränatal – abgegeben werden.

Für die Vorbereitung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung und/oder der Zustimmungserklärung der Mutter durch die deutschen Auslandsvertretungen werden i.d.R. folgende Unterlagen und Angaben benötigt:

- vollständig ausgefüllter „[Fragebogen zur Vaterschaftsanerkennung](#)“
- Geburtsurkunde des Kindes* (bei pränataler Anerkennung: ärztliches Attest über die Schwangerschaft)
- gültige Reisepässe beider Elternteile
- Nachweis, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt unverheiratet war (i.d.R. Personenstandsbescheinigung der zuständigen Zivilstandsbehörde oder eine vor einem chinesischen Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung zum Personenstand)*
- Geburtsurkunden beider Elternteile*
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat
- vollständige Wohnanschrift beider Elternteile und ggf. deutsche Meldeadresse mit Postleitzahl.

War die Mutter schon einmal verheiratet und ist diese Ehe aufgelöst (auch wenn diese Auflösung zeitlich vor dem Geburtstermin lag), so muss zunächst geprüft werden, ob eine im Ausland erfolgte Scheidung für den deutschen Rechtsbereich durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung anerkannt werden muss (s. [Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Entscheidung in Ehesachen](#)). In diesen Fällen ist zusätzlich das Scheidungsurteil dieser Vorehe* vorzulegen.

Wurde die Ehe durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst, so sind zusätzlich die Heiratsurkunde* dieser Ehe sowie die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten* vorzulegen.

* [Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen. Merkblätter zur Legalisation chinesischer Urkunden finden Sie [hier](#).

Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen; [lesen Sie hier mehr](#).

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Bitte setzen Sie sich zur Beratung und ggf. Terminvereinbarung für eine Vaterschaftsanerkennung rechtzeitig und unter Vorlage der genannten Urkunden mit dem Rechts- und Konsularreferat der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.